

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen (Stand: 14.03.2017)

Der TEBIT Implants Technology GmbH und TEBIT Medical Devices GmbH, Meinerzhagen

Artikel I: Allgemeine Bestimmungen

1. Nachstehende allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen sind Bestandteil aller zwischen dem Lieferanten und der TEBIT Implants Technology GmbH und TEBIT Medical Devices GmbH (im Folgenden: TEBIT) bestehenden Vertrags- und Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten. Abweichende Regelungen haben nur insofern Geltung, als sie zwischen dem Lieferanten und TEBIT schriftlich vereinbart wurden. Abweichende Vereinbarungen gelten vorrangig und ersetzen ganz oder teilweise bzw. ergänzen die nachfolgenden Bedingungen.
2. Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Artikel II: Geheimhaltung

1. An Mustern und Unterlagen, insb. Zeichnungen, behält sich TEBIT seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.
2. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch TEBIT, Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind TEBIT auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben und/oder ggf. zu vernichten, wenn kein Vertrag zustande kommt. Die Vervielfältigung ist nur im Rah-

men der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Artikel III: Bestellung und Lieferung

1. Bestellungen werden nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen.
2. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
3. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und TEBIT. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine und/oder Fristen nicht eingehalten werden können. Die vereinbarten Liefertermine und/oder Fristen werden durch diese Information nicht verlängert, sondern der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, die vereinbarte Lieferzeit einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstandes bei TEBIT.
4. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, können wir Ersatz des Verzugs Schadens nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Scha-

densersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, ist der Lieferant berechtigt, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Der Lieferant ist zu Teilleistungen nach Rücksprache mit TEBIT berechtigt.
6. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
7. Sind wir an der Abnahme der Ware infolge von höherer Gewalt außerhalb unserer Kontrolle, wie zum Beispiel Krieg, Terror, Streik, Mobilisierung, Aussperrung, Blockaden, Import- oder Exportbeschränkungen, Energie- oder Rohmaterialmangel oder ähnlicher Ereignisse gehindert, so wird TEBIT unbeschadet sonstiger Rechte ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Abnahme des Liefergegenstandes entbunden, ohne dass der Lieferant Ansprüche gegen uns geltend machen kann.
8. Bestellte Mengen sind genau einzuhalten. Über- oder Unterlieferungen sind nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.

Artikel IV: Produkthaftung

1. Werden wir von einem Abnehmer oder sonstigen Dritten auf Schadensersatz aus Produkthaftung gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage in- oder ausländischen Rechts, in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen, soweit er den Schaden zurechenbar verursacht hat. Der Lieferant trägt neben Schadensersatzleistungen an Dritte auch die Kosten der Rechtsverteidigung und die der Rückrufrkosten, sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von TEBIT für die Schadensabwicklung.
2. Der Lieferant hat uns auf Verlangen das Bestehen einer Betriebshaftpflicht- und Produkthaftungsversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

Artikel V: Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der Preis schließt die Lieferung frei Haus an die von TEBIT bestimmte Adresse und die Verpackung ein nicht jedoch die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer, es sei denn zwischen TEBIT und dem Lieferanten ist etwas anderes vereinbart worden.
2. Bei Überschreitung von Lieferterminen ist der Besteller berechtigt, die ihm zweckmäßig scheinende Versandart zu bestimmen. Dadurch entstehende höhere Beförderungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Die Begleichungen der Rechnungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, es sei denn zwischen TEBIT und dem Lieferant ist etwas anderes vereinbart worden.
4. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung ist TEBIT berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurück zu behalten.
5. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Die Rechnung ist vorzugsweise per Email an rechnung@tebit.de oder alternativ in einfacher Ausfertigung an die Buchhaltung zu senden.

Artikel VI: Eigentumsvorbehalt

1. TEBIT ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. TEBIT ist außerdem berechtigt, die aus der Vorbehaltsware entstandenen Teile weiter zu veräußern.
2. Von uns dem Lieferanten beigestellte Teile bleiben unser vollständiges Eigentum und dürfen vom Lieferanten nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von unseren Teilen mit andern Teilen oder Stoffen erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im

Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

Artikel VII: Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme des Liefergegenstandes durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist. Das Abladen des Liefergegenstandes am vereinbarten Bestimmungsort hat durch den Lieferanten zu erfolgen. Etwaiges Abladen durch unsere Mitarbeiter erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

Artikel VIII: Sachmängel

1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen den vereinbarten Eigenschaften/Spezifikationen und anderen ausdrücklich an sie gestellten Anforderungen entsprechen. Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und/oder Leistungen sowie deren Eignung für die speziellen Zwecke, zu denen sie von uns bestellt wurden.
2. All diejenigen Teile, die einen Sachmangel aufweisen, sind nach unserer Wahl unentgeltlich innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nachzubessern oder neu zu liefern, sofern die Ursache des Mangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung behalten wir uns ausdrücklich vor.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so können wir, sofern es sich nicht um einen nur unerheblichen Mangel handelt, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
4. Unsere Zahlung bedeutet nicht, dass wir die Lieferung und/oder Leistung als vertragsgemäß oder mangelfrei anerkennen.
5. Wir untersuchen die Lieferung bei Wareneingang, spätestens innerhalb von zwei Wochen,

auf äußerlich erkennbare Transportschäden und ob die Produkte der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen. Wird danach ein verdeckter Mangel oder ein Mangel, der vorher nicht erkennbar war, entdeckt, wird dieser dem Lieferant unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Entdeckung angezeigt.

Artikel IX: Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware nicht mit Rechten Dritter belastet ist.
2. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Benutzung der Ware keine Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sofern wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen werden und der Lieferant diese Schutzrechtsverletzung auf unsere Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist ausräumt, wird uns der Lieferant unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche von den Ansprüchen des Dritten und den uns hierdurch entstehenden Kosten freistellen.

Artikel X: Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der TEBIT Implants Technology GmbH und TEBIT Medical Devices GmbH alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus Geschäftsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. TEBIT ist jedoch auch berechtigt am Sitz des Lieferanten zu klagen.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der TEBIT Implants Technology GmbH und TEBIT Medical Devices GmbH in Meinerzhagen.
3. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen

über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Artikel XI: Eingrenzung der Haftungsrisiken nach §§ 13 Mindestlohngesetz (MiLoG), § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)

TEBIT kann eine Haftung aus § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG treffen, wenn und soweit der Lieferant oder dessen Nach- oder Subunternehmer den Mindestlohn nicht oder nicht vollständig bezahlen. Der Lieferant garantiert deshalb, dass er und seine Nach- oder Subunternehmer rechtzeitig und in voller Höhe zumindest den Mindestlohn an seine bzw. ihre Arbeitnehmer nach § 1 MiLoG bezahlen. Den Schaden aus einer Inanspruchnahme TEBITs durch Arbeitnehmer des Lieferanten oder dessen Nach- oder Subunternehmer hat der Lieferant TEBIT zu ersetzen. § 774 BGB bleibt unberührt. TEBIT hat das jederzeitige Recht, durch Vorlage geeigneter Belege oder Bescheinigungen einen Nachweis vom Lieferanten über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn und seine Nach- oder Subunternehmer zu verlangen.